Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf www.bmf.gv.at beim

Bitte geben Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular Ihrer*Ihrem Arbeitgeber*in.

An: Name/Bezeichnung der*des Arbeitgebers*in

Bei der*dem Arbeitgeber*in eingelangt am

Erklärung zur Berücksichtigung eines steuerfreien Zuschusses für Kinderbetreuungskosten für das Jahr

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familien- oder Nachname der*des Arbeitnehmers*in

Vorname der*des Arbeitnehmers*in

Postleitzahl

Ort

Straße

Hausnummer

Für folgende Kinder liegen die Voraussetzungen für einen steuerfreien Zuschuss vor:

Familienname

Vorname

Wohnort des Kindes

Land laut internat. Kfz-Kennzeichen

Österreichische Versicherungsnummer

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

oder

Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

Familienbeihilfe/ein Kinderabsetzbetrag steht zu seit (Datum TT.MM.JJ)

☐ Für dieses Kind wird von keiner*keinem anderen Arbeitgeber*in ein Zuschuss geleistet.

Betrag in Euro

☐ Für dieses Kind wird von einer*einem anderen Arbeitgeber*in ein Zuschuss geleistet in Höhe von

☐ Für dieses Kind wurde bereits ein Zuschuss geleistet im Kalenderjahr

Familienname

Vorname

Wohnort des Kindes

Land laut internat. Kfz-Kennzeichen

Österreichische Versicherungsnummer

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

oder

Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte

Geburtsdatum (TT.MM.JJ)

Familienbeihilfe/ein Kinderabsetzbetrag steht zu seit (Datum TT.MM.JJ)

☐ Für dieses Kind wird von keiner*keinem anderen Arbeitgeber*in ein Zuschuss geleistet.

Betrag in Euro

☐ Für dieses Kind wird von einer*einem anderen Arbeitgeber*in ein Zuschuss geleistet in Höhe von

☐ Für dieses Kind wurde bereits ein Zuschuss geleistet im Kalenderjahr

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

Familienname	Vorname	Wohnort des Kindes	Land laut internat. Kfz-Kennzeichen

Österreichische Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TT.MM.JJ)		Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte	Geburtsdatum (TT.MM.JJ)
		oder		

Familienbeihilfe/ein Kinderabsetzbetrag steht zu seit (Datum TT.MM.JJ)

☐ Für dieses Kind wird von keiner*keinem anderen Arbeitgeber*in ein Zuschuss geleistet.

Betrag in Euro

☐ Für dieses Kind wird von einer*einem anderen Arbeitgeber*in ein Zuschuss geleistet in Höhe von

☐ Für dieses Kind wurde bereits ein Zuschuss geleistet im Kalenderjahr

Ich werde jede Änderung der Voraussetzungen innerhalb eines Monats meiner*meines Arbeitgebers*in bekannt geben. Ich weiß, dass ich mich eines Finanzvergehens schuldig mache, wenn ich durch unrichtige Angaben oder durch unterlassene Meldung die Steuerfreiheit des Zuschusses zur Kinderbetreuung zu Unrecht in Anspruch nehme. Außerdem muss ich in diesem Fall die zu wenig bezahlte Lohnsteuer nachzahlen.

D

Datum, Unterschrift der*des Arbeitnehmers*in

Hinweise für die*den Arbeitgeber*in

Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen und verbleibt bei der*dem Arbeitgeber*in. Es dürfen nur Erklärungen berücksichtigt werden, die vollständig ausgefüllt sind. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben ist der Zuschuss nicht steuerfrei zu berücksichtigen.

Der Zuschuss für Kinderbetreuung ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen von der Lohnsteuer befreit:

- Der Zuschuss ist entweder direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person zu leisten. Er kann jedoch auch in Form von Gutscheinen (analog Essenbons) geleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Gutscheine ausschließlich bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können, oder es werden die nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung von der*dem Arbeitgeber*in ganz oder teilweise ersetzt.
- Die*Der Arbeitgeber*in räumt diesen Vorteil allen Arbeitnehmern*innen oder bestimmte Gruppen seiner*seinen Arbeitnehmern*innen, für die ein Zuschuss steuerfrei gewährt werden kann, ein.
- Begünstigt sind Arbeitnehmer*innen denen für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht (das heißt im Regelfall bezieht die*der Arbeitnehmer*in für dieses Kind die Familienbeihilfe). Der Kinderabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn sich das Kind ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält.
- Begünstigt ist ein Kind, für das der*dem Arbeitnehmer*in selbst der Kinderabsetzbetrag zusteht und das zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Kinderabsetzbetrag dem (Ehe-)Partner der*des Arbeitnehmers*in gewährt, dann steht die Steuerbefreiung nicht zu.

Die*Der Arbeitgeber*in kann höchstens 2.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr steuerfrei belassen. Wurde bereits von einer*einem anderen Arbeitgeber*in ein steuerfreier Zuschuss für Kinderbetreuung gewährt, darf die*der Folgearbeitgeber*in nur den Differenzbetrag auf den Höchstbetrag von 2.000 Euro steuerfrei belassen.

Die*Der Arbeitnehmer*in hat der*dem Arbeitgeber*in den Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Wegfall des Kinderabsetzbetrages vor Ablauf der mindestens siebenmonatigen Bezugsfrist) innerhalb eines Monats zu melden. Ab dem Zeitpunkt dieser Meldung hat die*der Arbeitgeber*in die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen. Fällt die Steuerfreiheit eines bereits ausgezahlten Zuschusses weg, ist die Lohnsteuer neu zu berechnen.